

# L I T E R A T U R

## Bücher \*)

**Accioly, Hildebrando: Tratado de direito internacional publico.** Tomo I. Rio de Janeiro: Impr. Nac. 1933. XI, 549 S. Reis 35.—.

Der vorliegende erste Band des Systems des Völkerrechts, das der Verfasser, ein brasilianischer Diplomat, in vier Teilen zur Darstellung bringen will, enthält eine Einleitung über Begriff, Grundlagen und geschichtliche Entwicklung des Völkerrechts und einen »Personen des Völkerrechts« betitelten ersten Teil, der sich in vier Büchern mit den Staaten, der Stellung des Papstes und der Vatikanstadt, der Organisation des Völkerbundes (einschließlich der Hilfsorgane, der Internationalen Arbeitsorganisation und des Ständigen Internationalen Gerichtshofs) und seinen Aufgaben sowie der Stellung des Menschen im Völkerrecht befaßt. Trotz der nicht immer sehr glücklichen Systematik ist das Buch von beträchtlichem Wert. Der Verfasser will nicht originelle Ideen entwickeln sondern einen schlichten Überblick über die herrschende Völkerrechtstheorie und die Staatenpraxis geben. Dieser Aufgabe werden die klaren und verlässlichen Ausführungen gerecht. Dankenswert ist die starke Heranziehung der in den bisherigen Gesamtdarstellungen des Völkerrechts wenig berücksichtigten Haager Akademievorlesungen, der Beschlüsse der gelehrten Gesellschaften und der zahlreichen Kodifikationsentwürfe. Besonders wertvoll für den ausländischen Benutzer sind die reichen Angaben über die brasilianische Staatspraxis (Auszüge und Quellenhinweise), z. B. hinsichtlich der Anerkennung (S. 137 ff., 143 ff., 163 ff.), der Staatensukzession (S. 179), der Neutralisierung (S. 245 ff.), der Intervention in Bürgerkriegen (S. 264 ff.) und der Staatshaftung (S. 311 ff., 325 ff., 337 ff.). In manchen Punkten, wie in der Bewertung des Mandatssystems (S. 54) und in der Beurteilung der Stellung der Großmächte (S. 202 ff.), vermag ich dem Verfasser nicht zu folgen.

Friede.

**Annales de l'Institut de Droit Comparé de l'Université de Paris.** I. Paris: Sirey 1934. 325 S. Frs. 40.—.

Dieser erste Band einer in Aussicht gestellten Folge enthält eine Reihe von Abhandlungen aus dem Kreis der Mitglieder, Mitarbeiter und Studierenden des Instituts. Sie sind, entsprechend den Zielen der Arbeitsgemeinschaft, vorwiegend rechtsvergleichend orientiert; Völkerrecht ist noch nicht vertreten. Tingsten handelt über schwedischen Parlamentarismus, de Montfort über das Verfassungsrecht der baltischen Staaten, Beuve-Méry über die Grundprinzipien der tschechoslowakischen Verfassung, Dupuis über die Entwicklungslinien in der Geschichte des ungarischen Staatsrechts. Mirkine-

\*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; eine Verpflichtung zur Besprechung übernimmt die Redaktion nicht.

Guetzévitch untersucht Probleme der parlamentarischen Technik. Ein Anonymus schreibt über das Referendum und seine politische Bedeutung, wobei vor allem das deutsche (Weimarer) Staatsrecht Berücksichtigung findet. Interessant ist auch, was Cannac über das gegenwärtige französische System der Bestrafung politischer Verbrechen berichtet. Die übrigen Beiträge betreffen Themen aus dem italienischen, englischen und französischen Privatrecht. — Der stattliche Band gibt ein eindrucksvolles Bild von den Früchten der Arbeit des Instituts und verdient um so mehr Interesse, als das Gebotene sich durchweg auf beachtlichem wissenschaftlichen Niveau hält.

Schüle.

**Bahr, Richard: Volk jenseits der Grenzen. Geschichte und Problematik der deutschen Minderheiten.** Hamburg: Hanseat. Verl.-Anstalt. (1933). 461 S. RM. 9.50.

Das Buch ist nach dem Vorwort der erste Band einer sämtliche deutschen jenseits der Staatsgrenzen in Europa wohnenden Volksgruppen umfassenden Darstellung. Der vorliegende Teil behandelt das baltische Deutschtum, das Memelland, Danzig, das Deutschtum in Polen, Sudetendeutschtum, Nord-schleswig, Eupen-Malmedy, Südtirol und das südosteuropäische Deutschtum. Das Buch hat weniger eine rechtliche Untersuchung zum Inhalt, als es sich zur Aufgabe macht, Anschauung zu vermitteln. Es will Entstehung und Lebensraum der Minderheiten schildern und klar machen, was sie leisten und leisten müssen, um sich zu behaupten. Neben den Ausführungen des ersten Kapitels, »Die Ursprünge der Minderheiten«, enthält jeder Sonderabschnitt eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung, welche auch die wichtigsten Momente im Verhältnis zum jeweiligen historisch-politischen Gegenspieler berücksichtigt. Daran schließt sich eine ausführliche Behandlung der Gegenwartslage in den einzelnen Volksgruppen. Das Buch verzichtet auf wissenschaftlichen Apparat, zeugt aber von einer seltenen Stoffkenntnis. Es enthält jedoch subjektive Beurteilungen in einer Schärfe und Zuspitzung, die uns schwer vertretbar scheinen. Die unbedenkliche Bejahung höchst umstrittener Thesen, wie etwa Schiemanns Theorien vom anationalen Staat, wird ebenfalls nicht unwidersprochen bleiben.

Raschhofer.

**Bioux, Jacques: La Position de la jurisprudence française vis-à-vis les traités internationaux.** Etude de droit public interne. Préf. de P. Duze. Lille: Duriez-Bataille 1933. IV, 323 S. Frs. 50.—.

Die Frage der Anwendung internationaler Verträge durch die nationalen Gerichte ist in der französischen Rechtsprechung schon seit jeher ein schwieriges Problem. Die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsgerichte vertreten z. T. gänzlich verschiedene Anschauungen; aber auch innerhalb derselben Gerichtsbarkeit sind die Grundsätze unklar und die Rechtsprechung schwankend. Der Verfasser hat dieser Frage eine dankenswerte Arbeit gewidmet. Der erste, umfangreichere Teil enthält eine sorgfältige Zusammenstellung der Judikatur, in der über 400 Entscheidungen französischer Gerichte seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts dargestellt werden unter weitgehender wörtlicher Angabe der wichtigsten Entscheidungsgründe. Er unterscheidet dabei die Fragen der einfachen Anwendung, der Auslegung und der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verträge und zeigt die häufig verschiedene Stellungnahme der Verwaltungsgerichte und der ordentlichen Gerichte zu diesen Fragen. Die bedeutsame Entscheidung der Comm. Sup. de Cassation vom

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. IV.

48

1. Dez. 1932 (s. oben S. 700), in der das Gericht unter Aufgabe der früheren Rechtsprechung die Bindung an eine Vertragsauslegung des Außenministers ablehnt, ist leider erst nach Abschluß der Arbeit ergangen. Der 2. Teil enthält die Stellungnahme des Verfassers. Er vertritt unter Auseinandersetzung mit den »Internationalisten«, hauptsächlich mit Marc Noël, die These, daß der internationale Vertrag durch die Verkündung in Landesrecht umgewandelt wird, und daß für den Richter nur diese landesrechtliche Norm von Bedeutung ist. Daraus folgert er, z. T. im Widerspruch zur französischen Praxis, daß die Auslegung des Vertrages in demselben Umfange wie die eines Gesetzes zulässig ist, und daß spätere Landesgesetze vorgehen. Verf. will diese Probleme ausschließlich vom Standpunkt des französischen Staatsrechts aus behandeln (S. 17). Mit der internationalen Literatur zu der Frage des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht (Triepel, Verdross) setzt sich der Verf. nicht auseinander. Im Vorwort erklärt der Dekan der Universität Lille, Duez, eine entsprechende Sammlung der Gerichtspraxis aller Staaten für wünschenswert. Es mag darauf hingewiesen werden, daß in den *Fontes Juris Gentium* des Instituts mit dieser Arbeit bereits begonnen worden ist. B. Müller.

**Corpus Diplomaticum Neerlandico-Indicum.** Verzameling van politieke contracten en verdere verdragen door de Nederlanders in het oosten gesloten, van privilegebrieven aan hen verleend enz. Uitg. en toegelicht door **J. E. Heeres** en **F. W. Stapel**. Deel 1 (1596—1650), Deel 2. (1650—1675), Deel 3. (1676—1691). s'Gravenhage: Nijhoff 1907—1934. 3 Bde. Gulden 45.—

Das Werk enthält in chronologischer Reihenfolge die politischen »Kontrakte«, die seit Beginn der holländischen Kolonisation in Ostindien durch die holländischen Handelsgesellschaften, insbes. die Ostindische Compagnie, abgeschlossen worden sind. Dazu gehören insbesondere die Bündnis- und Schutzverträge mit den eingeborenen Fürsten sowie die damit meist verbundenen Abmachungen über die Einräumung des Handelsmonopols. Sie vermitteln in ihrer Gesamtheit ein lebendiges Bild von der Macht, die damals eine ihrem Ursprung nach rein private Handelsgesellschaft ausübte. Die Herausgeber haben sich bemüht, die Sammlung so vollständig zu gestalten, wie es die bedeutenden Schwierigkeiten der Materialbeschaffung zuließen. Sämtliche Vereinbarungen sind in vollem Wortlaut wiedergegeben und, »da sie nicht nur Rechtstitel, sondern auch Meilensteine auf dem Wege Hollands zur Kolonialmacht« darstellen, mit einer kurzen historischen Betrachtung eingeleitet, die über die Gründe aufklärt, die zu ihrem Abschluß geführt haben. Das wertvolle Werk, das bis in die jüngste Zeit hinein fortgeführt werden soll, wird dadurch bedeutend mehr als eine bloße Materialsammlung. In kurzen Noten ist auch auf etwaige andere einschlägige Publikationen hingewiesen. Bloch.

**Danmarks Handels- og Skibsfartstraktater.** Les Traités de commerce et de navigation du Danemark. Udg. paa Udenrigsministeriets Foranstaltning. Publ. par les soins du Ministère des Affaires Étrangères. København: Schultz 1934. 610 S. (Text auch französisch). Kr. 12.—

Die im November 1933 abgeschlossene Sammlung führt die noch in Geltung befindlichen Verträge nur zum Teil in vollem Wortlaut, dann regelmäßig in der Originalsprache und der amtlichen dänischen Übersetzung, auf. Bei jedem Abkommen ist die Stelle der bisherigen Veröffentlichung angegeben. Es wäre begrüßenswert gewesen, wenn die zwischen den Eisenbahnverwal-

tungen der beteiligten Staaten über den Eisenbahnfahrverkehr Kopenhagen-Malmö und Gjedser-Warnemünde am 3./5. Februar 1892 und 14./16. Januar 1920 bzw. 7./9. November 1898 abgeschlossenen Vereinbarungen ebenfalls Aufnahme gefunden hätten, da sie in amtlichen Sammlungen bisher nicht veröffentlicht worden sind. Fischereiabkommen hat man, wie u. a. das Fehlen der dänisch-schwedischen Konvention über die Fischerei in den schwedisch-dänischen Küstengewässern vom 31. Dezember 1932 (Lovtidende 1933 Nr. 228) und der ihr vorangegangenen Vereinbarungen sowie der entsprechenden Teile des dänisch-deutschen Vertragswerks vom 10. April 1922 (Lovtidende 1922 Nr. 252) beweist, offenbar absichtlich ausgeschlossen. Neben der wortgetreuen Wiedergabe von Handels- und Schifffahrtsverträgen mit Bremen, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin und anderen deutschen Kleinstaaten aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts vermißt man die Erwähnung der Unterabkommen Nr. 7 und 8 des deutsch-dänischen Vertrages vom 10. April 1922 »über die Regelung der Schifffahrt in den deutsch-dänischen Grenzgewässern« und den »Lotsendienst in der Flensburger Förde«.

Bloch.

**Davis, Kathryn W.: The Soviets at Geneva.** The U.S.S.R. at the League of Nations, 1919—1933. Genève: Kundig 1934. 315 S. Genève, Thèse de droit, le 6 février 1934. Frs. 5.—.

Nach kurzer Einleitung, die über die Behandlung des russischen Problems auf der Pariser Friedenskonferenz berichtet, werden die verschiedentlichen Berührungspunkte geschildert, die zu einer Mitarbeit der Sowjetunion und des Völkerbundes oder wenigstens zu einem Gedankenaustausch zwischen ihnen geführt haben, und zwar auf humanitärem Gebiet (Hunger, Sanitätswesen, Arbeiterschutz), auf dem Gebiete der Sicherung des Friedens (Stellungnahme der Völkerbundsorgane zu den Sowjetkonflikten, Entwaffnungskonferenz) und auf dem Wirtschaftsgebiete (Weltwirtschaftskonferenzen, Verkehrsfragen, auch Paneuropa). Der letzte Teil des Buches beschäftigt sich mit den politischen Problemen, die die Behandlung der gegenseitigen Beziehungen des Völkerbundes und der Sowjetunion veranlaßt haben.

A. N. Makarov.

**Giannini, Amedeo: Documenti per la storia dei rapporti fra l'Italia e la Jugoslavia.** Roma: Istituto per l'Europa Orientale 1934. 463 S. (Pubblicazioni dell'Istituto per l'Europa Orientale, Roma. Serie IV, leggi fondamentali e trattati internazionali, vol. 12.) Lire 50.—.

Das vorliegende Werk ist vom Verf. als Ersatz für die vergriffene zweite Auflage der »Trattati e accordi per la pace adriatica« (Roma, Politica-Verlag, 1924) gedacht. Auf wesentlich breiterer Grundlage aufgebaut enthält es außer den Vereinbarungen zu Rapallo, Santa Margherita, Brioni und Rom (April 1922 und Januar 1924) die Londoner Vereinbarung vom 26. April 1915; die italienische Denkschrift vom 7. Februar 1919 für die Friedenskonferenz, siebzehn in Belgrad im Jahre 1924 abgeschlossene Verträge, die Vereinbarungen von Nettuno im Jahre 1925. In einem Anhang sind nicht abgedruckte zwei- und mehrseitige Verträge mit Fundstellen angeführt. Der Dokumentensammlung soll in Kürze ein Werk über die diplomatische Geschichte der »questione adriatica« folgen.

Hecker.

**Ghali, Paul: Les Nationalités détachées de l'Empire Ottoman à la suite de la guerre.** Préf. de Gilbert Gidel. Ouvrage publ. sous le patronage du

48\*

Rotary Club d'Alexandrie (Egypte). Paris: Domat-Montchrestien 1934. 448 S. Frs. 70.—

Das Buch, dem eine Oxforder Dissertation aus dem Jahre 1931 zugrunde liegt, bietet eine zusammenfassende Behandlung der sich aus der Zerschlagung des Osmanischen Reiches ergebenden Staatsangehörigkeitsfragen, beschränkt auf den Zeitraum zwischen dem 5. November 1914, dem Datum der Annexion Zyperns durch Großbritannien, und dem 15. August 1929, dem Datum eines Order in Council betr. die Staatsangehörigkeit in Zypern. Es wird zunächst die Entwicklung der Idee der Staatsangehörigkeit im Islam und das Staatsangehörigkeitsrecht im Osmanischen Reich (Teil I), dann die Aufteilung des Osmanischen Reiches, insbesondere der Lausanner Vertrag, geschildert (Teil II). Es folgt das Staatsangehörigkeitsrecht in den einzelnen Gebieten: Ägypten, Irak und Hedschas (Teil III), das Recht der Mandatsgebiete: Palästina, Transjordanien, Syrien und Libanon (Teil IV) und das Recht der bestehenden Staaten zugeteilten Gebiete: Zypern, die Inseln des Dodekanes, West-Thrazien und der türkisch-griechische Bevölkerungsaustausch (Teil V). Neben der Ausbreitung eines umfangreichen Tatsachenmaterials und der Behandlung zahlreicher interessanter Einzelfragen (z. B. die besonderen Probleme hinsichtlich der gemischten Gerichte in Ägypten; die Sonderheit einer »citoyenneté« — i. G. zur »nationalité« — in Palästina) bietet vor allem der leitende Gesichtspunkt Interesse. Ghali betrachtet alle Einzelheiten unter dem Blickpunkt der Entwicklung des alten, einer nationalen rassistischen Sonderung abgeneigten, nur auf die religiöse Bindung abstellenden islamischen Rechts zu dem modernen juristischen Staatsangehörigkeitsbegriff des westlichen Europas. Er zeigt die entscheidende Bedeutung des Lausanner Vertrages für diese Entwicklung, die ihre ersten Ansätze bereits in dem türkischen Staatsangehörigkeitsgesetz von 1869 und den in den autonomen Provinzen Ägypten, Bulgarien, Kreta herausgebildeten Indigenaten hat, und von deren Ausgangspunkt noch heute gewisse Eigentümlichkeiten in den modernen Staatsangehörigkeitsgesetzen der ehemals türkischen Gebiete, wie Vorherrschen des *ius sanguinis*, Erschwerung der Ausbürgerung, als Residuen der alten islamischen Auffassung erhalten geblieben sind. Einzelne Ungenauigkeiten finden sich in der sonst vorzüglichen Arbeit z. B. auf S. 142 bei dem, was über den Verlust der Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau nach amerikanischem Recht und auch nach deutschem Recht gesagt wird. Im Anhang sind die Staatsangehörigkeitsgesetze und -verordnungen der behandelten Staaten im französischen oder englischen Wortlaut abgedruckt.

Auburtin.

**Graham, Malbone W.: In Quest of a Law of Recognition.** Faculty Research Lecture at the University of California at Los Angeles delivered May 15, 1933. Berkeley/Cal.: Univ. of California Press 1933. 48 S.

Der in der Universität Los Angeles gehaltene Vortrag des Verf. soll einen Überblick über die Praxis der Nachkriegsjahre in der Anerkennung der Staaten geben. Die Broschüre bringt eine auf ausführlichste mit genauen Quellenangaben versehene Fußnoten gestützte Beschreibung dieser Praxis unter folgenden Rubriken: Emanzipation, Rechtfertigung des Anspruchs auf Anerkennung, de-facto Anerkennung, de-jure Anerkennung. Verf. hebt hervor, daß die kollektive mit einem »system of international government« eng verbundene Anerkennung immer mehr an Boden gewinnt. A. N. Makarov.

**Die Grundlagen des Saarkampfes.** Handbuch zur Volksabstimmung. Hrg. von **Adolf Grabowsky** und **Georg Wilhelm Sante**. Mit einem Vorwort von Franz v. Papen. Berlin: Heymann 1934. V, 394 S. (Zeitschrift für Politik. Sondernummer). RM. 3.—

Zur rechten Zeit erscheint dieses Werk über die wichtigsten Probleme, welche der durch den Rat des Völkerbundes auf den 13. I. 1935 angesetzten Saarabstimmung zugrunde liegen. In 5 Abschnitten, denen ein gutes Literaturverzeichnis und einige bedeutsame Dokumente angefügt sind, nehmen zu »Geographie, Geschichte, Statistik«, »Politik und Verwaltung« des Saargebietes, sowie zu den »Rechtsfragen«, »Wirtschaft« und »Kultur« bekannte und berufene Autoren in prägnanten Aufsätzen Stellung. Die Rechtsfragen sind in fünf gehaltvollen Darstellungen im Abschnitt 2 des Buches behandelt. Simons untersucht die völkerrechtliche, Hamel die staatsrechtliche Stellung des Saargebiets; die Frage seiner »Staatlichkeit« wird untersucht von Max. Schwalb, die Bedeutung der zeitlichen Beschränktheit des saarländischen Regierungssystems von Otto Andres; über Rechtsfragen der Abstimmung referiert Curt Groten. — Wer sich über den Tatbestand der »Saarfrage«, über die politische und rechtliche Problematik, über die neuesten Beschlüsse des Völkerbundsrates sowie die Entscheidungen der »commission de plébiscite« schnell und zuverlässig unterrichten will, wird mit Erfolg zu diesem Buche greifen.

Reinhard.

**Hill, Roscoe R.: Fiscal Intervention in Nicaragua.** New York: (Maisel) 1933. VII, 117 S. \$ 1.60.

Verf., der als langjähriges amerikanisches Mitglied der in Nicaragua gemäß dem sog. Finanzplan von 1917 (Plan Lansing) eingesetzten Hohen Kommission über eine besondere Sachkenntnis verfügt, untersucht in dieser das amtliche amerikanische und nicaraguanische Material sorgfältig ausschöpfenden Monographie die Entstehungsgeschichte, Konstruktion und Auswirkung der in den Jahren 1911 bis 1927 von der nicaraguanischen Regierung mit New Yorker Bankhäusern abgeschlossenen Anleiheverträge und die unter Mitwirkung des amerikanischen Staatsdepartements in Nicaragua durchgeführten fiskalischen Reformen (Einsetzung einer amerikanischen Zollverwaltung, Reform des Geldwesens, Errichtung und Tätigkeit der Nationalbank, Überprüfung und Konsolidierung der Staatsschuld mit Hilfe der Mixed Claims Commission von 1911 und der Kommission für den öffentlichen Kredit von 1917 sowie die Budgetkontrolle durch die Hohe Kommission von 1917/20). Erst Einzeldarstellungen wie die vorliegende, die unparteiisch die Tatsachen ausbreitet, ermöglichen es, ein wirklich begründetes Urteil über die verwickelten und umstrittenen Fragen der amerikanischen »Dollardiplomatie« abzugeben.

Friede.

**Kleist, Peter: Die völkerrechtliche Anerkennung Sowjetrußlands.** Königsberg Pr.; Berlin: Ost-Europa-Verl. 1934. VIII, 127 S. (Osteuropäische Forschungen. N. F. Bd. 15.) RM. 5.50.

Das Werk besteht aus vier Teilen: die Entstehung der Sowjet-Staaten, die völkerrechtliche Anerkennung im allgemeinen, die Anerkennung der Sowjet-Staaten im besonderen, der Sinn der Anerkennung. Ein Urkunden-Anhang schließt das Buch ab. Verf. vertritt den Standpunkt, daß das alte Russische Reich durch die Revolutionsereignisse bis auf den Grund zerstört worden ist, und daß aus dem Chaos im Verlaufe von etwa vier Jahren gänz-

lich neue Staaten entstanden sind, die sich dann 1923 zu der Sowjet-Union zusammengeschlossen haben. Der Unterzeichnete kann diese Ansicht nicht teilen. Wie zerstörend die Ereignisse auch waren, es bestand immer ein groß-russischer Teil des russischen Staates, der sich seit Juni 1918 RSFSR nannte, aber rechtlich als Fortsetzung des Russischen Reiches betrachtet werden muß. Vor allem außenpolitisch hat die Sowjetregierung sich immer als Vertreterin des russischen Staates schlechthin betrachtet. Als solche hat sie die Friedensverhandlungen mit den Zentralmächten geführt und den Friedensvertrag unterzeichnet. Der Standpunkt des Verf. macht ihm die Auslegung der rechtlichen Bedeutung des Brester Friedens recht schwierig. Verf. gibt zu, daß der Brester Friedensvertrag eine endgültige Anerkennung der sowjetrussischen Regierung in sich schließt, meint aber, daß diese Anerkennung wegen mangelnder Effektivität der betreffenden Regierung vorzeitig und rechtlich wirkungslos sei: sie stelle eine typische Kriegshandlung dar (S. 71—72). Abgesehen von der kaum annehmbaren Ansicht, daß ein Friedensschluß als eine Kriegshandlung qualifiziert werden könne, wird auch der Mangel an Effektivität m. E. bezweifelt werden müssen. Die Nationalisierungsdekrete sind in ihren Grundlinien so verwirklicht worden, wie es die Regierung gewollt hat. Und außenpolitisch hat die Sowjetregierung nicht nur den Friedensvertrag unterzeichnet, sondern weitere recht ausführliche Abkommen (das Finanz- und Privatrechtsabkommen vom 27. 8. 1918) mit Deutschland geschlossen. Auch sonst kann ich dem Verf. nicht immer zustimmen, z. B. hinsichtlich der These, daß für die Ausübung internationaler Rechte und Pflichten als Anknüpfungspunkt nur die Regierung des einzelnen Staates bestehe, daß darum der Gegenstand der Anerkennung stets eine neue Regierung sei. Auf Einzelheiten, die vielleicht noch eine Erwiderung erfordern, aber von geringer Bedeutung sind, soll nicht eingegangen werden. Jedoch möchte ich hervorheben, daß der Verf. viel interessantes Material zusammengestellt und es dem Leser in einer höchst lebendigen Form vorgetragen hat.

A. N. Makarov.

**Laun, Rudolf: Der Wandel der Ideen Staat und Volk als Äußerung des Weltgewissens.** Eine völkerrechtliche und staatsrechtliche Untersuchung auf philosophischer Grundlage. Barcelona, Berlin: Cassirer 1933. XXX, 463 S. (Institució Patxot.) RM. 20.—.

Es handelt sich bei diesem Werke um eine großangelegte Darstellung der modernen Entwicklungstendenzen im Völkerrecht und staatlichen Recht, die sich aus dem Wandel der Staats- und Volksidee in der Gegenwart ergeben. Die Problemstellung ist durch ein von der Institució Patxot in Barcelona erlassenes Preisausschreiben zur Behandlung des Einflusses des gegenwärtigen internationalen Rechts auf das innere öffentliche Recht veranlaßt worden. Die Schrift des Verf. ist als einzige der eingereichten Arbeiten von dem Schiedsgericht durch Drucklegung ausgezeichnet worden. Der Verf. hat die gestellte Frage in einem grundsätzlichen Sinne aufgefaßt und beantwortet. Er sieht davon ab, im einzelnen die Einwirkungen des Völkerrechts auf das Landesrecht durch die verschiedenen Rechtsgebiete hindurch zu verfolgen. Er untersucht vielmehr die gegenseitige Beeinflussung der beiden Rechtsgebiete in ihrem tieferen Zusammenhange, im Rahmen des sich seit dem Weltkriege abzeichnenden Wandels der grundlegenden Ideen von Staat und Volk. Die entscheidende Linie dieser neuen Entwicklung erblickt L. in der Tendenz zur Überwindung des starren Souveränitätsbegriffes durch

den Gedanken eines überstaatlichen Völkerrechts und in dem Aufstiege der Idee der Selbstbestimmung jeden Volkes. Diese Grundlinie der Entwicklung wird an Hand eines Überblicks über die Entwicklung des Staatsgedankens und der Volksidee in der völkerrechtlichen Praxis und in der Auffassung der völkerrechtlichen Vereinigungen wie der Wissenschaft dargelegt. Im ersten Teil untersucht der Verf. das Emporsteigen des Gedankens eines überstaatlichen bindenden Völkerrechts während des Krieges. Die Friedensverträge freilich, hebt L. hervor, haben diesen neuen Gedanken preisgegeben und sind zur alten Souveränitäts- und Machtidee zurückgekehrt. Aber in gewissen Konzeptionen der Völkerbundssatzung — z. B. in der von L. angenommenen Pflicht der Bundesglieder zur Schaffung eines überstaatlichen Völkerrechts, in Art. 15 Abs. 8 des Paktes, in der Minderbewertung erzwungener Verträge, die im Locarnovertrage indirekt sich zeige, und in anderen Erscheinungen des neuen Völkerrechts — findet die Tendenz zur Überwindung der vollen Staatsfreiheit ihren Ausdruck. Im zweiten Teil gibt L. einen die Ergebnisse der neuesten Forschung auswertenden ausführlichen Aufriß der Entwicklung der Volksidee, des Selbstbestimmungsprinzips und ihrer Anerkennung in der Staatenpraxis, insbesondere im modernen Minderheitenrecht. Er weist auch hier darauf hin, wie die Idee des Volkes als eines über die Grenzen hinausreichenden Ganzen die alte Vorstellung des souveränen Staates und seiner unbeschränkten Herrschaft über das Staatsvolk abschwächt. Im letzten Teil entwickelt der Verf. im Zusammenhange seine Gedanken über Staat, Volk und die Struktur des Völkerrechts. Er führt das Recht wie den Staat auf das Rechtsgefühl und Gewissen der Rechtsgenossen zurück und wendet sich von diesem Gedanken aus gegen die Idee des Machtstaats. Von der Wandlung des Rechtsgefühls der Menschen, des Weltgewissens, auf dem das Völkerrecht ruht, erhofft der Verf. den Fortschritt der menschlichen Entwicklung, die fortschreitende Überwindung der Gewalt durch den Gedanken des Rechts im Verhältnis der Staaten und Völker. Auch wenn man in der Beurteilung der Bedeutung des Staates in der Völkergemeinschaft und in dem Glauben an die Entwicklung zu einem überstaatlichen Recht dem Verf. nicht zu folgen vermag, so wirkt doch gerade dieser Teil in seiner warmen ethischen Haltung sehr stark. Zu den Problemen der Grundstruktur des Völkerrechts, der Staats- und Volkstheorie enthält somit als Ganzes gesehen das Werk L.s einen wirklich wertvollen Beitrag, der der Erörterung dieser Fragen neue, fruchtbare Gedanken zu geben hat.

Scheuner.

**Long, Johnson: La Mandchourie et la doctrine de la porte ouverte.** Préf. de A. de La Pradelle. Paris: Pedone 1933. III, 208 S. Frs. 30.—.

Wie die anderen neuerdings so zahlreich erschienenen französischen Dissertationen über das Mandchureiproblem wird auch diese Pariser Dissertation mit breiten wirtschaftlichen und demographischen Angaben eröffnet, die entbehrlich sind, weil sie Neues nicht zu bieten vermögen. Der zweite Teil behandelt den Ursprung des Grundsatzes der offenen Tür, seine Entwicklung von 1899 bis 1931 und seine rechtliche Grundlage. Der dritte Teil untersucht die Anwendung des Grundsatzes auf die Mandchurei, die Gründe für die Anwendung, die Anwendungsfälle der Vergangenheit und die Nichtanwendung in der Gegenwart, woran sich eine Gegenüberstellung des Grundsatzes mit der von C. Walter Young so bezeichneten japanischen »Right to Live Doctrine« und der »asiatischen Monroedoktrin« und ein Überblick über



die Anwendung der Stimson'schen Nichtanerkennungslehre anschließt. Die Darstellung ist klar und fußt namentlich auf den vorzüglichen amerikanischen Quellen. Die Polemik gegen Ray (S. 92, 116 ff.) wird nicht jedermann überzeugen. Gewisse Übertreibungen in der Koreafrage (S. 56, 166) wird man dem chinesischen Patrioten zugute halten. Friede.

**Macartney, C. A.: National States and National Minorities.** Under the auspices of the Royal Institute of International Affairs. London: Milford 1934. IX, 553 S. Sh. 18.—

Das Buch zieht den Kreis der behandelten Fragen sehr weit. Im ersten Drittel wird eine allgemeine Darstellung der europäischen Nationalstaatsentwicklung versucht und insbesondere auf die einzelnen nationalen Konfliktsherde eingegangen. Der mittlere Teil behandelt die Entstehung der Minderheitenverträge und schließt mit der Behandlung der Rechtsnatur und praktischen Bedeutung des Minderheitenschutzsystems. Der dritte Teil behandelt unter dem Titel »Mögliche Lösungen des Minderheitenproblems« vorzüglich Fragen der Grenzrevision, Bevölkerungsaustausch und Generalisierung des Minderheitenschutzes. Das Buch hat einen vorwiegend informativ character. Raschhofer.

**Møller, Axel: Folkereetten i Fredstid og Krigstid.** Del II, 2. Krig och Neutralitet. København: Gad 1934. 220 S. Kr. 7.75.

Mit dem vorliegenden Band schließt das von dem bekannten Völkerrechtler der Kopenhagener Universität verfaßte Lehrbuch des Völkerrechts ab. Der I. Teil, der die allgemeinen völkerrechtlichen Lehren behandelt, ist erstmalig im Jahre 1925, in 2. Auflage 1933 und in englischer Übersetzung 1931, der 1. Teil des II. Bandes, der das internationale Schiedsgerichts- und Vergleichsverfahren sowie den Völkerbund zum Gegenstand hat, 1931 erschienen. Der zur Besprechung stehende 2. Teil des II. Bandes befaßt sich mit dem Kriegs- und Neutralitätsrecht.

Das Werk beschränkt sich im wesentlichen auf eine Darstellung des positiven Rechts, ohne daß der Verf. mit seinem oft skeptischen Standpunkt hinsichtlich der bestehenden Regelung zurückhielte (vgl. insbesondere S. 25, 81). In dem »Von dem Kriege im Allgemeinen« handelnden Abschnitt wird (S. 5) die Ansicht vertreten, daß auch der ungesetzliche Krieg immer ein »Rechtsverhältnis« mit bestimmten Rechtswirkungen sei, die allerdings für erlaubte und unerlaubte Kriege verschieden sein könnten. Hinsichtlich der Frage der Unterscheidung von Angriffs- und Verteidigungskriegen kommt es nach Ansicht des Verf. darauf an, ob nach objektiver Beurteilung der Umstände eine »Notwehrlage« vorliegt, die die »Zuflucht zum Kriege als dringende Notwendigkeit erscheinen läßt« (S. 6). Wegen ihrer praktischen Bedeutung interessant sind die Ausführungen über das Recht der Handelsschiffe kriegführender Staaten zu bewaffnetem Widerstand (S. 34, 96, 97), das Verf. zur Abwehr rechtswidriger feindlicher Angriffe anerkennt. Die in Art. 5 der (V.) Haager Konvention von 1907 statuierte Pflicht der neutralen Staaten zur Wahrung ihrer Gebietshoheit ist verhältnismäßig eingehend behandelt worden (S. 60—64). Verf. weist mit Recht darauf hin, daß eine durch Schwächung der einheimischen Wehrkraft oder auf sonstige Weise selbst verschuldete Unmöglichkeit der Erfüllung dieser Pflicht den betreffenden Staat nicht von der Verantwortung befreie. Von besonderem Interesse ist der Abschnitt, der die von England zur Aushungerung der Mittel-

mächte in den neutralen Staaten ergriffenen Maßnahmen behandelt (S. 88/89). Er wird mit folgenden Sätzen eingeleitet: »Da man sich auf seiten der Alliierten darüber klar war, daß eine Aushungerung Deutschlands mit regulären völkerrechtlichen Mitteln und auch bei einer noch so weitherzigen und völkerrechtswidrigen Anwendung der Regeln über Kriegskonterbande und Blockade nicht durchführbar war, griff man zu dem Mittel, Verträge mit privaten Firmen in den neutralen Ländern abzuschließen, die eine Beschränkung der Einfuhr in diese Länder und ein Verbot der Wiederausfuhr in die Zentralmächte zum Gegenstand hatte.« Leider hat das dänische Höchste Gericht in zwei vom Verf. nicht angeführten Entscheidungen vom 12. November 1917 (Højesteretstidende 1917/18 S. 609, 612) ebenso wie das schwedische Höchste Gericht (Entscheidung vom 18. Juni 1920: Nytt Juridiskt Arkiv I, 1920 S. 380) die Gültigkeit dieser Verträge bejaht, ohne auf ihre völkerrechtliche Zulässigkeit einzugehen. Verf. ist der Meinung, »daß diese ökonomische Blockade so viele und schwerwiegende Kränkungen der bis dahin anerkannten Rechte der Neutralen mit sich brachte, daß eine Neuordnung dieses Gebietes eine zwingende Notwendigkeit ist«. — Das Møllersche Werk ist neben dem 1923 in norwegischer Sprache erschienenen Lehrbuch von Hagerup-Boye die einzige moderne Gesamtdarstellung des Völkerrechts in den nordischen Staaten. Es ist ganz besonders erfreulich, daß gerade die kriegsrechtlichen Fragen eine so unparteiische und gründliche Behandlung erfahren haben und die Richtigkeit der in der deutschen Wissenschaft vertretenen Thesen in vielen Fällen von dieser neutralen Seite bestätigt wird. Das Møllersche Lehrbuch, dessen Brauchbarkeit durch ein vortreffliches Sach- und Fallregister erhöht wird, ist eine Bereicherung unserer Wissenschaft, und es ist nur zu bedauern, daß die Sprachschwierigkeiten einer weiteren Verbreitung unter deutscher Leserschaft bisher entgegenstehen. Bloch.

**Munro, Dana G.: The United States and the Caribbean Area.** Boston: World Peace Foundation 1934. VIII, 316 S. (World Peace Foundation. Student Edition.) \$ 2.—.

Verf. behandelt in sechs Kapiteln das Verhältnis der Vereinigten Staaten zu Kuba, zu Panama, zur Dominikanischen Republik, die amerikanische Intervention in Haiti, die auf eine Stabilisierung der politischen Verhältnisse in Zentralamerika gerichtete Politik der Vereinigten Staaten (Unionsbestrebungen, Nichtanerkennung revolutionärer Regierungen, Beilegung von Grenzstreitigkeiten) sowie die amerikanische Intervention in Nicaragua. Er schildert, gestützt auf das reiche amtliche amerikanische Material und die Spezialliteratur, den Ablauf der Ereignisse etwa vom Beginn des 20. Jahrhunderts bis zum Spätherbst 1933 unter fast völligem Verzicht auf politische oder juristische Wertung. Dem Nichtspezialisten bietet die zwar etwas trockene, aber zuverlässige Darstellung einen bequemen Gesamtüberblick; der das Verständnis der gegenwärtigen Neuorientierung der amerikanischen Politik im caribischen Raum zu erleichtern geeignet ist. Friede.

**Nielsen, Fred Kenelm: International Law Applied to Reclamations — Mainly in Cases Between the United States and Mexico.** Washington: Byrne 1933. V, 715 S. \$ 5.—.

Das Buch ist nicht, wie man nach dem Titel vermuten könnte, eine systematische Darstellung des Themas. Es enthält vielmehr im Hauptteil 58 Opinions (davon 14 Separate Opinions und 10 Dissenting Opinions), die

der Verfasser als Mitglied der durch die amerikanisch-mexikanische Konvention vom 8. September 1923 eingesetzten Claims Commission abgegeben hat, ferner seine Separate Opinion und Dissenting Opinion im Russell Case, der auf Grund der amerikanisch-mexikanischen Special Claims Convention vom 10. September 1923 verhandelt worden ist, sowie seine Dissenting Opinion im Salem Case, den ein durch das amerikanisch-ägyptische Protokoll vom 20. Januar 1931 eingesetztes Schiedsgericht entschieden hat. Vorangeschickt ist ein 74 Seiten umfassender Überblick über die in den Opinions behandelten oder mit ihnen in enger Verbindung stehenden Rechtsfragen, und zwar in folgender Gliederung: I. The Nature and Sources of International Law; II. The Right of Interposition; III. Nationality; IV. Expulsion of Aliens; V. General Principles Relating to Responsibility for Injuries to Aliens; VI. Complaints Relating to False Arrest, Delays Pending Trials, Mistreatment in Prison; VII. Responsibility for Agencies or Functionaries of Government; VIII. Responsibility for Acts of Insurrectionists; IX. Confiscation of Property; X. Problems Arising Out of Occurrences on or Near the American-Mexican Border; XI. Jurisdiction Over Merchant Vessels in Foreign Ports; XII. Recognition; XIII. Interpretation and Enforcement of Treaties; XIV. Questions of International Law Pertaining to War; XV. International Reclamations — Interesting Controverted Questions; XVI. Questions Pertaining to Adjective Law. Dieser knappe Überblick enthält nicht nur präzise Formulierungen geltenden Völkerrechts, sondern auch — namentlich in dem letzten, verfahrensrechtlichen Abschnitt — beachtliche Kritik (z. B. hinsichtlich der Verwendung des Equity-Begriffes in Schiedsabkommen). Indem zur näheren Begründung der in dem Überblick aufgestellten Sätze nach Möglichkeit auf die entsprechenden Stellen der Opinions verwiesen wird, wird deren reicher Inhalt in ausgezeichneter Weise erschlossen. Dadurch allein schon ist ihr Wiederabdruck gerechtfertigt.

Friede.

**Nolde, E. Baron: L'Irak, origines historiques et situation internationale.**

Préf. de G. Georges-Picot. Paris: Libr. Gén. de Droit et de Jurisprudence 1934. VIII, 247 S. Frs. 35.—

Das Werk gibt eine anschauliche Schilderung der geschichtlichen Entwicklung des Irak von der türkischen Herrschaft an bis zu seinem Eintritt in den Völkerbund. Es stellt zugleich einen interessanten Beitrag zu der Entwicklung des englisch-deutschen Konkurrenzkampfes in Vorderasien dar. Im Vordergrund der Untersuchung steht die Mossulfrage. Hervorzuheben ist die ablehnende Stellungnahme des Verfassers zu der Entscheidung der Cour vom 21. November 1925 und zu der Ratsentscheidung vom 16. Dezember 1925. Besondere Ausführungen werden dem Begriffe »Völkerrechtssubjekt« und »Souveränität« gewidmet. Hinsichtlich der Rechtsstellung des Irak seit dem Eintritt in den Völkerbund kommt Verf. zu dem Ergebnis, daß diese durch den Vertrag mit England von 1930 und die bei dem Eintritt in den Völkerbund diesem gegenüber abgegebenen Erklärungen in besonderer Weise geregelt ist. Das Verhältnis des Irak zu England faßt er als ein »protektoratähnliches« Verhältnis auf (»amitié protectrice«). v. Tabouillot.

**Pržić, Ilija A.: Novo međunarodno pravo. Rasprave i članci.** Belgrad: Kohn 1934. VIII, 290 S. (Serbisch:) Neues Völkerrecht. Abhandlungen und Artikel. RM. 8.—

In der Form eines Buches, das vor allem für Studenten bestimmt sein

soll, sind unter dem Titel »Neues Völkerrecht« einzelne früher veröffentlichte Artikel des Verfassers über verschiedene völkerrechtliche Fragen aus der Zeit nach dem Weltkriege zusammengestellt. Diese Darstellungsform beinträchtigt die gedankliche Einheit des Werkes. Sein Titel ruft die Erwartung hervor, daß das Werk eine irgendwie abgeschlossene Behandlung der Organisation der Völkergemeinschaft nach dem Weltkriege enthalten soll. Während der Abschnitt über die »Völkerrechtliche Gerichtsbarkeit« dem Leser ein ausreichendes Bild dieser Institution vermittelt, ist der Abschnitt über den »Völkerbund« lediglich eine Schilderung einzelner historisch-politischer Tatsachen aus der Entwicklung des Völkerbundes, die von seinem institutionellen Wesen kaum eine Vorstellung zu geben imstande ist. Der letzte Abschnitt »Völkerrechtliche Probleme« verbindet sachlich nicht zusammengehörende Fragen. Neben dem Kelloggspakt steht die Frage des Vatikanstaates, dann die der Kodifikation des Völkerrechts. Der Konvention über die internationale Luftfahrt und dem neunten Luftfahrtkongreß folgen die Nichtangriffspakte in Osteuropa. Diesen schließt sich die pan-europäische Frage an. Nach einer Behandlung der Fragen der 6. Panamerikanischen Konferenz und des japanisch-chinesischen Konflikts werden zum Schluß die Beziehungen Jugoslawiens und Griechenlands, die Balkankonferenzen und die Kleine Entente einer Untersuchung unterzogen.

Lubenoff.

**Reuter, Paul: Etude de la règle: Toute Prise doit être Jugée.** Paris: Edit. Intern. 1933. 315 S. Frs. 40.—

Eine sorgfältige kritische Darstellung der Grundlagen des formellen Prisenrechts, die gleichzeitig einen Beitrag zu der dem allgemeinen Völkerrecht entnommenen Lehre vom »déní de justice« liefert. Nach einem Überblick über die historische Entwicklung der behandelten Regel untersucht der Verfasser Geltung und Umfang dieses Satzes im nationalen Recht, unter Beschränkung auf das französische Recht. Nach einer Darstellung des französischen »Conseil des prises«, insbes. seines Verfahrens, das durch das Fehlen eigentlicher Parteien und subjektiver Interessengegensätze gekennzeichnet wird, wird die Zuständigkeit der Prisengerichte untersucht, die sich auf die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme sowie auf das Vorliegen einer »prise« erstrecken soll. Endlich behandelt Verf. das anzuwendende Recht an Hand der Entscheidungen; im großen ganzen bildet das Gewohnheitsrecht die Hauptquelle. Interessant ist der Hinweis, daß Rechtsnormen des »droit ordinaire«, soweit sie einen allgemeinen Rechtsgedanken enthalten, von den Prisengerichten angewandt werden können (S. 116). Der zweite Teil befaßt sich mit der Geltung des erwähnten Satzes im Völkerrecht, den Verf. als einen Gewohnheitsrechtssatz auf Grund der Staatenpraxis ansieht (p. 146). Dieser Satz stellt nach dem Verf. eine nur für das Prisenrecht geltende besondere Formulierung der allgemeinen Lehre vom »déní de justice« dar. Verfasser behandelt sodann die Möglichkeit der Anwendung internationalen Gewohnheitsrechtes oder nicht transformierten Vertragsrechtes durch nationale Gerichte unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der deutschen und englischen Prisengerichtshöfe (S. 203 ff).

v. Tabouillot.

**Das Recht der Staatsangehörigkeit der europäischen und der außereuropäischen Staaten.** Mitarb....Hrsg. von Georg Crusen (u. a.) T. I Lief. I.

Die Europäischen Staaten. Berlin: Heymann 1934. (Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr unter Mitw. von ... hrsg. von **Franz Leske** und **W. Loewenfeld**. Bd. 7.) RM. 20.—

Der VII. Band des Werkes von Leske-Loewenfeld soll eine Darstellung des Staatsangehörigkeitsrechts aller Staaten der Erde umfassen. Die erste Lieferung des ersten Teils, die jetzt vorliegt, enthält das Recht der nordischen und der osteuropäischen Staaten. Die Beiträge für die einzelnen Länder bringen jeweils die geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Wortlaut mit erklärenden Anmerkungen. Die Einleitung enthält eine kurze Darstellung der geschichtlichen Entwicklung, eine Übersicht über die Grundsätze des geltenden Rechts und die Angabe der Literatur. Auch die Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit von juristischen Personen, Schiffen und Luftfahrzeugen werden erwähnt. Bei einzelnen Staaten, so bei Estland, Sowjetrußland und Polen sind auch die Staatsverträge über Fragen der Staatsangehörigkeit aufgeführt. Das wertvolle Werk wird ein unentbehrliches Hilfsmittel bei allen Arbeiten über Fragen der Staatsangehörigkeit sein.

v. Stauffenberg.

**Smogorzewski, Casimir: Poland's Access to the Sea.** With 19 maps. London: Allen & Unwin (1934). 468 S. Sh. 16.—

Das neueste Buch des Verfassers zahlreicher Schriften über deutsch-polnische Fragen, der zur Zeit die *Gazeta Polska* in Berlin vertritt, ist eine der Propagandaschriften, die gegen die deutschen Wünsche nach Revision der Ostgrenzen und die ihnen namentlich von englischer Seite (z. B. Sir Robert Donald: *The Polish Corridor and its Consequences*) zuteilgewordene Unterstützung Stimmung machen sollen.

Als Sonderthese dieser Schrift hat der Verfasser die Behauptung gewählt, Polen habe einen geschichtlichen, moralischen und durch den Vertrag von Versailles völkerrechtlich begründeten Anspruch auf einen ungehinderten, unmittelbaren Zugang zur See über den alten historischen Hafen Polens, nämlich Danzig, und über den neu erbauten polnischen Hafen Gdingen (Gdynia). Er behauptet, darauf würde das polnische Volk nur nach einem unglücklichen Kriege verzichten. Polen sei dazu auch gar nicht in der Lage, denn abgesehen davon, daß die Bevölkerung des »Korridors« überwiegend polnisch (kaschubisch) sei, würde Polen ohne den unmittelbaren Zugang zum Meere wirtschaftlich völlig von Deutschland abhängen und damit auch seine politische Selbständigkeit verlieren. Die Abtrennung Ostpreußens vom übrigen Deutschland sei, von einer höheren Warte gesehen, gegenüber der Abschürfung der 32 Millionen Polen von der See das geringere Übel und müsse deshalb von Deutschland ertragen werden. Es gebe in der Welt mindestens 20 »Korridore« mit ähnlichen Wirkungen, und die Neuregelung habe Deutschland keinen Schaden zugefügt. Der Handel Danzigs, der nur im Anschluß an Polen gedeihen könne, habe seit dem Kriege bis 1931 sich vervierfacht. Der Bau von Gdingen sei nur notwendig geworden durch die anti-polnische Haltung der Danziger. Ostpreußen sei immer eine koloniale »Insel« gewesen, die nur durch Reichszuschüsse am Leben erhalten werden könne. Die geringfügige Verschlechterung seiner Wirtschaftslage beruhe nicht auf dem (durch den privilegierten Durchgangsverkehr unsichtbar gemachten) Korridor, sondern auf der Vernichtung des Handels mit Rußland, der Weltwirtschaftskrise und der durch die revisionistische und antipolnische Stimmung in Deutschland hervorgerufenen politischen Unsicherheit. Das einzige Heil-

mittel dagegen sei ein die besonderen Interessen Ostpreußens berücksichtigender deutsch-polnischer Handelsvertrag.

Wie diese Inhaltsangabe zeigt, bewegt sich der Verfasser im wesentlichen auf nichtrechtlichem Gebiete. Die eingehende Auseinandersetzung mit seinen zum Teil sehr anfechtbaren Ausführungen würde deshalb den Rahmen dieser Zeitschrift überschreiten und muß dem Historiker, dem Statistiker, dem Volkswirt und dem Politiker überlassen bleiben. Von den kurzen Rechtsausführungen des Verfassers sei zunächst erwähnt, daß er (S. 445) den Artikel 19 der Völkerbundssatzung als Rechtsgrundlage für eine Revision vertraglicher festgesetzter Staatsgrenzen überhaupt ausschalten will, weil diese weder jemals unanwendbar werden (become inapplicable) noch den Weltfrieden gefährden könnten (might endanger the peace of the world).

Oberflächlich und anfechtbar sind besonders die Ausführungen des Verfassers zu der Frage der völkerrechtlichen Stellung Danzigs, dessen Staatscharakter er unter Berufung auf einen Zeitungsartikel Lapradelles und auf die 1921 erschienene erste Auflage von Schücking-Wehberg verneint. In der 3. Auflage (1931) dieses Kommentars wird aber nicht nur (Bd. I S. 120) der Staatscharakter der Freien Stadt bejaht und eingehend begründet, sondern auch das Bestehen eines Schutzrechts Polens geleugnet (S. 127). Jeder abweichenden theoretischen Meinung stehen im übrigen die Entscheidung des Völkerbundskommissars Macdonnell vom 7. November 1924 (»Danzig ist ein Staat im völkerrechtlichen Sinne des Wortes«) sowie die Tatsache gegenüber, daß sowohl der Völkerbund wie der Ständige Internationale Gerichtshof der Freien Stadt Befugnisse zuerkennen, die nur Staaten zustehen.

Auch die Ansicht des Verfassers über das angebliche Recht der polnischen Regierung, ihren diplomatischen Vertreter in Danzig als »Generalkommissar« zu bezeichnen, ist nicht haltbar. Er folgert es daraus, daß der Vertreter von dem polnischen Staatspräsidenten ernannt werde, ohne daß Danzig ein Ablehnungsrecht habe. Aber das ist eine *petitio principii*: nach dem Pariser Verträge (Art. 1) soll Polen in Danzig nicht einen Generalkommissar, sondern einen diplomatischen Vertreter haben; ein solcher kann von der Regierung der Freien Stadt aus den im Völkerrecht anerkannten Gründen abgelehnt werden. Im übrigen hat die polnische Regierung den Danziger Standpunkt mittelbar dadurch anerkannt, daß sie dem jetzigen diplomatischen Vertreter den persönlichen Rang nicht nur eines bevollmächtigten Ministers, sondern auch eines außerordentlichen Gesandten verliehen hat.

Die Polemik des Verf. ist der Mentalität des angelsächsischen Leserkreises angepaßt, an den sich das Buch wendet, und der auch in der politischen und wirtschaftlichen Debatte auf Sachlichkeit und gute Formen hält. Das könnte dem Verf. ohne jede Einschränkung bestätigt werden, wenn ihm nicht zwei böse Entgleisungen unterlaufen wären: Zunächst die frivole Andeutung, das Starogarder Eisenbahnunglück vom 1. Mai 1925, bei dem zahlreiche (zum größten Teil deutsche) Reisende verletzt oder getötet wurden, sei durch deutsche Nationalisten verursacht, um die Unhaltbarkeit des Korridors zu beweisen (S. 401), außerdem aber der bedauerliche Angriff (S. 425) auf die verehrungswürdige Person des nun verewigten Reichspräsidenten. Beides wird bei den einsichtsvollen Lesern auch im Auslande weniger den gewünschten propagandistischen Erfolg haben, als den sonst vielleicht günstigen Eindruck des Buches abzuschwächen geeignet sein.

Dr. Georg Crusen.

**Udina, Manlio: L'Estinzione dell'Impero Austro-Ungarico nel diritto internazionale.** 2. ed. Padova: Cedam 1933. 304 S. Lire 35.—.

In der neubearbeiteten und ergänzten Auflage seines im Jahre 1925 erschienenen Werkes untersucht der Triester Völkerrechtslehrer die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Eigenschaft eines Völkerrechtssubjektes nur der Doppelmonarchie als solcher zustand. Der Zerfall der Doppelmonarchie habe zur Neubildung von fünf Staaten geführt (Österreich, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Polen und Ungarn) und zu erheblichem Gebietserwerb von zwei alten Staaten (Italien und Rumänien). In bezug auf Ungarn gibt der Verfasser zu, daß landesrechtlich der alte ungarische Staat auch nach der Revolution weiter bestehen blieb, meint aber, daß vom völkerrechtlichen Standpunkt aus auch Ungarn als ein gänzlich neuer Staat betrachtet werden muß. Er untersucht dann im einzelnen die Bildung von neuen Nationalstaaten, das rechtliche Schicksal Ungarns (die »Emanzipation« des ungarischen Staates), die Okkupation der ehemaligen Gebietsteile der Doppelmonarchie durch Italien und Rumänien und auch die einzelnen Fälle der interalliierten Okkupationen (Fiume). Es folgt die Behandlung der Friedensverträge und der sich diesen Verträgen anschließenden internationalen Abkommen (Minderheitenverträge, Verträge zur Ausführung der Friedensverträge, verschiedene Abkommen zwischen den Nachfolgestaaten). Das gründliche Werk gibt dem Verf. Anlaß, zu verschiedentlichsten Problemen allgemeiner Art Stellung zu nehmen (Entstehung und Untergang der Staaten, Staatensukzession nebst den mit ihr verknüpften Fragen usw.) und hat daher viel weitere Bedeutung, als es dem Titel nach scheinen kann.

A. N. Makarov.

**Wolf, Francis Colt de: General Synopsis of Treaties of Arbitration, Conciliation, Judicial Settlement, Security and Disarmament, actually in force between countries invited to the Disarmament Conference.** Washington: Carnegie Endowment for International Peace 1933. X, 201 S. (Carnegie Endowment for International Peace. Division of International Law. Pamphlet N. 53.)

In dem ersten, nach Staaten geordneten Teil des Werkes wird für jeden einzelnen Staat angegeben, mit welchen anderen Staaten ihn bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen der im Titel erwähnten Art verbinden. In den Teilen II—IV werden die Unterzeichner der allgemeinen Sicherheits- und Streitschlichtungsabkommen, der regionalen Vereinbarungen dieser Art (z. B. der Locarno-Verträge, der interamerikanischen Schieds- und Vergleichsabkommen, des »Neunmächtevertrages«) sowie der Konventionen zur Begrenzung der Rüstungen bei den einzelnen Verträgen gesammelt aufgeführt. Die sorgfältige Publikation umfaßt grundsätzlich nur die am 1. Dez. 1932 in Kraft befindlichen und in amtlichen Sammlungen publizierten Verträge.

Bloch.

**Zancla, P.: Il Procedimento di mediazione e di conciliazione avanti al consiglio previsto dagli art. 12 e 15 del Patto della Società delle Nazioni.** Palermo: Ciuni 1933. VI, 92 S. Lire 10.—.

Verf. sucht den rechtlichen Gehalt des Vermittlungsverfahrens vor dem Völkerbundsrat gemäß Art. 12 u. 15 der Satzung zu erfassen und in ein System zu bringen, das dem Zivilprozeß entlehnt ist. Es ist von einem prozessualen Rechtsverhältnis zwischen Rat und Parteien und den dieses Rechtsverhältnis

begründenden, verhindernden, einschränkenden und aufhebenden prozessualen Tatsachen die Rede. Den Zweck des Verfahrens bezeichnet er als »Suche nach dem Inhalt einer unmittelbaren Einigung zwischen den Parteien und Bestimmung des etwaigen Interesses der dritten Staaten gegenüber dem Konflikte«. Von Einzelheiten sind insbesondere von Interesse: die Untersuchung der — die Zuständigkeit des Rats einschränkenden — Schieds- und Vergleichsverträge, die Auseinandersetzung mit Castberg über Art. 36 des Courstatuts und die — von der Ansicht der Cour abweichende — Auslegung, die der Verfasser dem Begriff der »compétence exclusive« im Art. 15 Abs. 8 der Völkerbundssatzung gibt.

v. Nostitz.

## Zeitschriftenschau

### Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht Bd. XXXXVIII.

*Schwartz, Isidor: Zur Lehre von der Staatensukzession (S. 166—176).* Tragung der Pensionslasten bezüglich ehemaliger ungarischer Beamter.

*Hoor, Ernst: Die Durchführung der völkerrechtlichen Minderheitenschutzverpflichtungen in den europäischen Staaten (S. 177—312).* Ausführliche Darstellung der Gesetzgebung und ihrer Handhabung in der Praxis in allen in Betracht kommenden Staaten nebst tabellarischer Übersicht.

Bd. XXXXIX.

*Niemeyer, Theodor: Vom Beruf unserer Zeit für Revision und Kodifikation des Internationalen Rechtes (S. 3—21).*

*Kraus, Herbert: Interesse und zwischenstaatliche Ordnung (S. 22—65).*

### Völkerbund und Völkerrecht 1. Jahrg.

*Scelle: Die juristisch-politischen Grundlagen einer VB.-Reform (S. 5—13).*

*Brunns, Viktor: Rechtsgemeinschaft oder Herrschaftsgemeinschaft? (S. 14—17).*

*Schnee: England und das ostafrikanische Mandat (S. 17—24).*

*Walz: Völkerbund und Saarstatut (S. 25—32).*

*Webster: Vorschläge für eine Revision der VB.-Satzung (S. 78—84).*

*Hasselblatt: Verallgemeinerung des Minderheitenrechts (S. 84—90).*

*Troitzsch: Problematik und Entwicklung des Luftrechts in der Welt seit dem Kriege (S. 149—154).*

*Mettgenberg: Das deutsche Ausbürgerungsgesetz. Eine Entgegnung (S. 155 bis 161).*

### Juristische Wochenschrift 1934.

*Fromherz: Zuständigkeit für Rheinschiffahrtssachen (S. 1144—1147).*

### Deutsches Recht 1934.

*Wolgast: Nationalsozialismus und internationales Recht (S. 196—200).*

*Bumiller: Die nationalsozialistische Rechtsidee und das Problem des Völkerrechts (S. 201—206).*

*Richter: Völkerrecht (S. 206—208).*

### Deutsche Verwaltung 1934.

*Vollert, Ernst: Rechtsfragen zum Abstimmungskampf an der Saar (S. 110 bis 114).*